



Accidenta Law

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Amelunxenstraße 30

48167 Münster

Telefon: +49 2506 30 39 42 8

Telefax: +49 2506 30 39 42 9

Email: info@accidenta-law.de

Ansprechpartner:

Fabian Lücke

Rechtsanwalt

luecke@accidenta-law.de



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein.....	5
1.	Regressansprüche gegen den berechtigten Fahrer.....	5
2.	Beweislast bei mut- oder böswilligen Handlungen unberechtigter Personen in Kaskoversicherung.....	5
3.	Klausel zur Versicherungsleistung bei Verlust von Gebrauchtwagen gültig	5
4.	Prüffrist für Pflichtversicherer bei Verkehrsunfällen mit Auslandsberührung.....	5
5.	Vorsätzlich herbeigeführte Verkehrsunfälle – Deckung durch Kfz-Haftpflichtversicherung	5
6.	Bedeutung von Werten in Schmerzensgeldtabellen.....	6
7.	Prüffrist des gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherers	6
8.	Obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung - Begriff der Nutzung eines Fahrzeugs	6
9.	Pflicht zur Ermittlung von ausländischem Recht	7
10.	Umfang einer Abtretungs- und Weiterabtretungsklausel im Sachverständigenauftrag	7
11.	Missachtung substantiiertter Einwendungen gegen Sachverständigengutachten zu Unfallbedingtheit von Beschwerden verletzt Anspruch auf rechtliches Gehör	7
12.	Kaskoversicherung darf Leistung bei BAK von über zwei Promille während des Unfalls „auf Null“ kürzen	7
13.	Betrugsfragen	7
	a) Annahme einer Unfallmanipulation bei Zusammentreffen mehrerer „Eigentümlichkeiten“	7
	b) Beweis für manipulierten Unfall durch Gesamtschau der Umstände	8
	c) Beweisanzeichen für manipulierten Unfall	8
	d) Feststellung eines fingierten Unfalls durch Facebook-Foto.....	8
14.	Keine Versicherungsleistung bei Unfall wegen Fahruntüchtigkeit (mehr als 2‰)	8
15.	Verdoppelung der Obergrenze der Leistungsfreiheit des Kfz-Haftpflichtversicherers bei zweifachem Obliegenheitsverstoß	9
16.	Verlust gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes auf Heimweg durch Absicht zu halten und SMS zu lesen	9
17.	Abschluss und Kündigung einer Vollkaskoversicherung als Bedarfsdeckungsgeschäfte	9
II.	Haftung dem Grunde nach.....	9
1.	Waschanlagenbetreiber haftet nicht für Schäden durch defekten Sensor des Trocknungsbügels.....	9
2.	Sorgfaltspflichten und -maßstab eines Ausscherenden.....	9
3.	Auswirkungen des Haftungsprivilegs des Fahrers auf andere Gesamtschuldner	10
4.	Fahrrad- und Fußgängerunfälle	10

a) Kinderfahrrad ohne Kettenschutz – Aufsichtsverletzung der Eltern.....	10
b) Mitwirkende Betriebsgefahr für Schäden durch genötigten Fußgänger	10
c) Haftung bei Kollision zweier Fahrradfahrer.....	10
d) Fußgängerfurt fahrend überquerender Radfahrer hat kein Vorfahrtsrecht gegenüber links abbiegenden Pkw	11
e) Mithaftung eines ohne Licht fahrenden Fahrradfahrers.....	11
f) Rücksichtnahmepflichten von Fußgängern und Radfahrern an Kreuzungen	11
g) Betriebsgefahr eines Pkw tritt bei Vorfahrtverstoß eines Radfahrers vollständig zurück	11
h) Schieben kostet Radfahrer nicht die Vorfahrt	12
5. Wartepflicht des Linksabbiegers nur bei sichtbarem Gegenverkehr	12
6. Mithaftung des Vorfahrtberechtigten.....	12
7. Kollision mit einem unberechtigt einen Busstreifen befahrenden Fahrzeug.....	12
8. Haftung des ausscherenden Traktorgespanns bei Kollision mit nachfolgendem Überholer ...	12
9. Mithaftung des Unfallgegners zu 30 % wegen Überschreitung der Autobahn-Richtgeschwindigkeit bei Spurwechsel.....	13
10. Überschreiten der Autobahn-Richtgeschwindigkeit muss keine Haftungsquote begründen..	13
11. Schuldbekennnis eines unfallbeteiligten Fahrers zu voller Haftung kann Mithaftung des anderen Unfallbeteiligten ausschließen.....	13
12. Hältige Haftungsverteilung bei Unfall nach Rückwärtsfahrt eines Müllwagens ohne Einweiser	13
13. Bloßes Blinken des Vorfahrtsberechtigten beseitigt nicht dessen Vorfahrtsrecht	14
14. Mitschädiger im Innenverhältnis zu anderem Mitschädiger oder dessen Haftpflichtversicherer kein „Dritter“ im Sinne des § 115 Abs. 1 VVG	14
15. Haftung einer Motorradfahrerin tritt bei Kollision mit überbreitem landwirtschaftlichen Gefährt in schlecht einsehbarer Kurve weitgehend zurück	14
16. Unfälle beim Spurwechsel	15
a) Alleinhaftung eines rasenden alkoholisierten Lkw-Fahrers gegenüber Spurwechsler	15
b) Haftung bei Verkehrsunfall nach Spurwechsel beim mehrspurigen parallelen Abbiegen	15
c) Haftungsverteilung nach Unfall zwischen Pkw und Lkw bei Spurwechsel auf mehrspuriger Autobahn	15
d) Dauer eines Rotlichtverstoßes bei Fahrstreifenwechsel.....	15
e) Unfall bei Spurwechsel auf Bundesautobahn; Schutzzweck des § 7 Abs. 3c) S. 3 StVO ...	16
17. Unbedachte Türöffnung weit in den Verkehrsraum begründet Alleinhaftung.....	16
18. Haftungsverteilung bei Auffahrunfall an auf „Grün“ wechselnder Ampel.....	16
19. Mitverschulden des Beifahrers bei vorgebeugter Sitzhaltung	16
20. Unabwendbarkeitsnachweis für Idealfahrer	16
21. Seitenabstand beim Vorbeifahren an stehendem Pkw.....	17
22. Betriebsgefahr eines Rettungsfahrzeugs.....	17

23.	Haftungsfragen beim Abbiegen.....	17
24.	Mithaftung bei „halber Vorfahrt“.....	17
25.	Kein Anscheinsbeweis bei untypischem Auffahrunfall	17
26.	Anscheinsbeweis gegen Wartepflichtigen wird nicht durch Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot erschüttert	18
27.	Halter eines verbotswidrig geparkten Fahrzeugs haftet für Unfall bei Dunkelheit mit	18
28.	Unerlaubtes Zurücksetzen in Einbahnstraße.....	18
29.	Kein Anspruch eines Mittäters eines Kfz-Diebstahls gegen Kfz-Haftpflichtversicherer bei vom anderen Mittäter verursachten Unfall	18
30.	Alleinhftung bei Überholunfall wegen zu geringen Seitenabstandes trotz Ausweichen des Überholten	19
III.	Haftung der Höhe nach.....	19
1.	Keine Schadensabrechnung auf Basis fiktiver Reparaturkosten im Bereich 130 %	19
2.	Urteile zum Gegenstandswert.....	19
	a) Gegenstandswert bei berechtigtem Werkstattverweis und akzeptierter Kürzung	19
	b) Gegenstandswert vorgerichtlicher Anwaltskosten bei Auftrag zur Restwert- verwertung	20
	c) Gegenstandswert der anwaltlichen Gebührenberechnung bei fiktiver Abrechnung eines Verkehrsunfalls und Anspruchskürzung	20
3.	Schätzung von Sachverständigenkosten	20
4.	Ersatzfähigkeit des Rückstufungsschadens in der Kaskoversicherung.....	21
5.	Begrenzung auf Wiederbeschaffungsaufwand bei „sehenden Auges“ eingegangenen Risikos zu teurer Reparatur	21
6.	Verdienstaufschaden eines selbstständigen Zahnarztes mit Handgelenksverletzung	21
7.	Verdienstaufschaden nach Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung	21
8.	Kein fiktiver Kostenersatz nach Sätzen nicht markengebundener „Vertrauenswerkstatt“	22
9.	Kein Ersatzwagen nach Unfall bei geringer Fahrleistung	22
10.	Erstattungsfähigkeit von Kosten für Privatgutachten bei Verdacht des Versicherungs- betrugs.....	22
11.	Nutzungsausfallentschädigung für Motorrad	23
12.	Zurechnung bei Verdienstaufschaden nach Unfall trotz Aufhebungsvertrag.....	23
13.	Angemessener Mietpreis für Unfallfahrzeug	23
14.	Bestätigung über Reparatur eines Unfallschadens darf nicht vom Sachverständigen kommen.....	24
15.	Anspruchskürzung bei Haftung des angehörigen Schädigers und eines Fremdschädigers	24
IV.	Aufsätze.....	25

I. Allgemein

1. Regressansprüche gegen den berechtigten Fahrer

OLG Braunschweig, Beschluss vom 19.9.2017 – 11 U 10/17; BeckRS 2017, 129159

(VVG § 86 Abs. 1, § 47; ZPO § 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 1; BGB § 133, § 288, § 291, § 823; StGB § 142)

1. Der Anspruchsübergang in § 86 Abs. 1 VVG betrifft keine Mitversicherten, sondern Dritte.

2. Der berechtigte Fahrzeugführer ist in der Kaskoversicherung mangels eines versicherten eigenen Sachinteresses nicht mitversicherte Person, sondern Dritter (Anschluss an BGH, Urteil vom 30.03.1965 - IV ZR 248/63 -)

3. Der Regressverzicht in A.2.15 AKB 2008 dient der Besserstellung des berechtigten Fahrzeugführers gegenüber der gesetzlichen Regelung des § 86 VVG, indem er die dem Fahrzeugführer aus der Kfz-Haftpflichtversicherung zustehende Privilegierung auf die Kaskoversicherung ausweitet.

4. Ein unerlaubtes Entfernen des berechtigten Fahrzeugführers vom Unfallort begründet nur dann eine Ausnahme vom Regressverzicht, wenn die Versicherungsbedingungen eine entsprechende Ausnahmeregelung beinhalten.

2. Beweislast bei mut- oder böswilligen Handlungen unberechtigter Personen in Kaskoversicherung

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 08.08.2017 - 7 U 24/17 (LG Gießen); BeckRS 2017, 135561

(ZPO §§ 97 Abs. 1, 286, 513 Abs. 1, 529, 546; AKB A.2.6.2, A.2.3.3)

Der Versicherungsnehmer einer Kfz-Vollkaskoversicherung muss versicherte Beschädigungen durch mut- oder böswillige Handlungen unberechtigter Personen voll beweisen. Beweiserleichterungen wie im Diebstahlsfall kommen ihm nicht zugute. Im Gegenzug gibt es auch für den

Versicherer keine Beweiserleichterungen für seinen Einwand, dass die Schäden nicht durch Betriebsfremde oder unberechtigte Personen verursacht worden sind.

3. Klausel zur Versicherungsleistung bei Verlust von Gebrauchtwagen gültig

OLG Dresden, Urteil vom 28.11.2017 - 4 U 1002/17 (LG Leipzig); BeckRS 2017, 135933

(BGB § 307 Abs. 1 S. 2; VVG § 88; ZPO § 3)

Die Klausel in den AVB einer Kaskoversicherung, nach der die Versicherung im Fall des Verlusts des Fahrzeugs den Kaufpreis für Gebrauchtfahrzeuge zahlt, der durch Rechnung über den Fahrzeugkauf nachzuweisen ist und der auf den von einem Kfz-Sachverständigen anhand der Schwacke-Liste rechnerisch zu ermittelnden Wiederbeschaffungswert begrenzt ist, ist hinreichend transparent im Sinn des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

4. Prüffrist für Pflichtversicherer bei Verkehrsunfällen mit Auslandsberührung

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 25.09.2017 - 4 W 18/17; BeckRS 2017, 135525

(BGB § 249; ZPO §§ 92 Abs. 1 und 2, 263 Abs. 3)

1. Auch bei Verkehrsunfällen mit Auslandsberührung (hier: Frankreich) ist die dem Pflichtversicherer einzuräumende Prüffrist nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessen.

2. War die Prüffrist bei Klageeinreichung noch nicht abgelaufen und wird die Klage später nach Zahlung teilweise zurückgenommen, entspricht es in der Regel billigem Ermessen, dem Kläger insoweit die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

5. Vorsätzlich herbeigeführte Verkehrsunfälle – Deckung durch Kfz-Haftpflichtversicherung

EuGH (6. Kammer), Urteil vom 14.9.2017 – C-503/16

(AEUV Art. 267; RL 2009/103/EG (Kraftfahrzeughaftpflicht-RL) Art. 12 Abs. 3, 13 Abs. 1)

Art. 3 I der RL 72/166/EWG des Rates vom 24.4.1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, Art. 1 I und Art. 2 I der Zweiten RL 84/5/EWG des Rates vom 30.12.1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der durch die RL 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.5.2005 geänderten Fassung und Art. 1a der Dritten RL 90/232/EWG des Rates vom 14.5.1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der durch die RL 2005/14 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, mit der die Deckung und somit die Entschädigung durch die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, die ein Fußgänger, der Opfer eines Straßenverkehrsunfalls war, erlitten hat, allein deshalb ausgeschlossen wird, weil dieser Fußgänger Versicherungsnehmer und Eigentümer des Fahrzeugs war, das diese Schäden verursacht hat.

6. Bedeutung von Werten in Schmerzensgeldtabellen

OLG München Teilanerkennnis- und Endurteil v. 24.11.2017 – 10 U 952/17; BeckRS 2017, 132413

(BGB § 253 Abs. 2; StVG § 11 S. 2)

1. Die in Schmerzensgeldtabellen erfassten "Vergleichsfälle" sind bei der Schmerzensgeldbemessung im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes als Orientierungsrahmen *ohne verbindliche Präjudizien* zu berücksichtigen, aus denen keine unmittelbaren Folgerungen abgeleitet werden können (Fortführung von OLG München BeckRS 2010, 20532; OLG Hamm BeckRS 2008, 05175).

2. Als Erledigungsereignis kommen nur Vorgänge nach Eintritt der Rechtshängigkeit in Betracht.

7. Prüffrist des gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherers

OLG Saarbrücken Beschl. v. 10.11.2017 – 4 W 16/17; BeckRS 2017, 132261

(ZPO § 93, § 269 Abs. 3 S. 3)

1. Bei der Regulierung von Unfallschäden beginnt die dem gegnerischen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer zuzubilligende Prüffrist mit dem Zugang eines spezifizierten Anspruchsschreibens.

2. Die Anforderungen an ein die Prüffrist auslösendes spezifiziertes Anspruchsschreiben sind stets unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen.

3. Wurde dem gegnerischen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer noch kein Unfallbericht übermittelt, hat das Anspruchsschreiben grundsätzlich (kurze) Angaben zum Unfallhergang aus Sicht des Anspruchstellers zu enthalten.

8. Obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung - Begriff der Nutzung eines Fahrzeugs

EuGH (6. Kammer), Urteil vom 20.12.2017 – C-334/16; NJW 2018, 285

(RL 2009/103/EG Art. 3 I, 5)

Art. 3 I der RL 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, nach der vom Pflichtversicherungsschutz Schäden ausgeschlossen werden können, die beim Führen von Kraftfahrzeugen auf nicht „für den Verkehr geeigneten“ Wegen und Flächen – mit Ausnahme von hierfür zwar nicht geeigneten, aber „gemeinhin genutzten“ Wegen und Flächen – eingetreten sind.

9. Pflicht zur Ermittlung von ausländischem Recht

OLG München, Urteil vom 1.12.2017 – 10 U 2627/17; NJW-RR 2018, 82

(EGBGB Art. 3 a; Rom II-VO Art. 4 Abs. 2 u. 3, 15, 24; ZPO §§ 293 S. 1 u. 2, 529 Abs. 1 Nr. 1, 538 Abs. 1 u. 2 S. 1 Nr. 1)

Die Haftung für einen angeblich unfreiwillig eingetretenen Verkehrsunfall und dessen Folgen ist nach dem Sachrecht der Italienischen Republik zu beurteilen, weil nach der allgemeinen Kollisionsnorm der behauptete Schaden durch eine unerlaubte Handlung in Italien eingetreten ist und keine vorrangigen Anknüpfungspunkte bestehen.

10. Umfang einer Abtretungs- und Weiterabtretungsklausel im Sachverständigenauftrag

BGH Urteil vom 24.10.2017 – VI ZR 504/16; BeckRS 2017, 133506

(BGB §§ 134, 249 (A), 305c, 307, 398, 823 (Ac); StVG §§ 7, 18; RDG §§ 1, 2, 3, 5; BGB § 134, § 305c Abs. 1, Abs. 2, § 307, § 398, § 823; StVG § 7, § 18; RDG § 1, § 2 Abs. 1, Abs. 2, § 3, § 5 Abs. 1; VVG § 115)

1. Übernimmt ein Kfz-Sachverständiger mit der Erstellung von Schadensgutachten zugleich die Einziehung des vom jeweiligen Geschädigten an ihn abgetretenen Schadensersatzanspruchs auf Erstattung der Sachverständigenkosten, so liegt in der Einziehung dieser Schadensersatzansprüche kein eigenständiges Geschäft im Sinne von § 2 Abs. 2 RDG. Wie häufig der Sachverständige entsprechend verfährt, ist nicht erheblich.

2. Stellt die Geltendmachung der an den Sachverständigen abgetretenen Forderung auf Ersatz der Sachverständigenkosten durch den Sachverständigen eine Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG dar, so ist sie nach § 5 Abs. 1 RDG grundsätzlich erlaubt, wenn allein die Höhe der Forderung im Streit steht (Fortführung Senatsurteil vom 31. Januar 2012 - VI ZR 143/11, BGHZ 192, 270 Rn. 7 ff.).

3. Ansatzpunkt für die bei einem Formularvertrag gebotene objektive, nicht am Willen der konkreten Vertragspartner zu orientierenden Auslegung ist in erster Linie der Vertragswortlaut.

11. Missachtung substantiiertter Einwendungen gegen Sachverständigengutachten zu Unfallbedingtheit von Beschwerden verletzt Anspruch auf rechtliches Gehör

BGH, Beschluss vom 05.12.2017 - VI ZR 184/17 (OLG Koblenz); BeckRS 2017, 138171

(GG Art. 103 Abs. 1)

Verneint das Gericht auf der Grundlage eines gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens die Unfallbedingtheit von Beschwerden (hier: chronische Kopfschmerzen), ohne sich mit den durch Vorlage einer gegenteiligen gutachterlichen (hier: klinisch-psychologischen) Stellungnahme konkretisierten Einwänden des klagenden Unfallopfers zu befassen, verletzt dies den Anspruch auf rechtliches Gehör.

12. Kaskoversicherung darf Leistung bei BAK von über zwei Promille während des Unfalls „auf Null“ kürzen

OLG Dresden, Beschluss vom 13.11.2017 - 4 U 1121/17; BeckRS 2017, 137872

VVG §§ 28, 81 Abs. 2; BGB § 812 Abs. 1 S. 1

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Unfallereignis eine BAK von mehr als zwei Promille, liegt ein besonderer Ausnahmefall vor, der eine Kürzung der Versicherungsleistung in der Kaskoversicherung «auf Null» rechtfertigt.

13. Betrugsfragen

a) Annahme einer Unfallmanipulation bei Zusammentreffen mehrerer „Eigentümlichkeiten“

LG Mönchengladbach, Urteil vom 15.12.2017 - 1 O 181/14; BeckRS 2017, 140426

(StVG §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 4; PflVG § 1; BGB § 249)

Sind die Eigentumsverhältnisse eines Fahrzeugs und der Hergang des Unfalls fragwürdig, so kann beim Zusammentreffen mehrere «Eigentümlichkeiten» auf eine Unfallmanipulation geschlossen werden.

b) Beweis für manipulierten Unfall durch Gesamtschau der Umstände

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 08.12.2017 - 15 U 37/16 (LG Kassel), BeckRS 2017, 138222

(ZPO § 286; StVG §§ 7, 17 Abs. 1 S. 1; VVG § 115 Abs. 1)

Der Beweis einer Einwilligung und damit eines fingierten Unfalls sei geführt, wenn sich der «Unfall» als letztes Glied einer Kette gleichförmiger Geschehnisse darstellt, ohne dass sich die festgestellten Gemeinsamkeiten noch durch Zufall erklären ließen. Das gelte auch dann, wenn in diesem Sinne geeignete Indizien bei isolierter Betrachtung jeweils auch als unverdächtig erklärt werden könnten. Nicht ausreichend sei jedoch die nur erhebliche Wahrscheinlichkeit einer Unfallmanipulation.

c) Beweisanzeichen für manipulierten Unfall

OLG Saarbrücken, Urteil vom 21.12.2017 - 4 U 124/16 (LG Saarbrücken); BeckRS 2017, 144409

(BGB § 823; StVG § 7 Abs. 1, § 18 Abs. 1; ZPO § 286)

1. Bei einem Verkehrsunfall muss der Anspruchsteller beweisen, dass der Betrieb eines Kraftfahrzeugs adäquat kausal zu einem Schaden geführt hat. Dafür ist keine unumstößliche Gewissheit erforderlich, wohl aber ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (so BGH BeckRS 9998, 96121).

2. Das vom Kläger vorgetragene Verkehrsunfallgeschehen bildet den Streitgegenstand der

Klage. Mithin ist der Beweis für das den Anspruch begründende Schadensereignis erst erbracht, wenn das Gericht die volle Überzeugung gewonnen hat, dass sich der Unfall in der vom Kläger nach Ort und Zeit beschriebenen Weise tatsächlich zutrug (so OLG Saarbrücken BeckRS 2017, 144409).

3. Eine Haftung entfällt, wenn in ausreichendem Maße Umstände vorliegen, die die Feststellung gestatten, dass es sich bei dem Schadensereignis um einen verabredeten Unfall gehandelt hat, was der Schädiger beweisen muss, wobei der Nachweis einer erheblichen Wahrscheinlichkeit für unredliches Verhalten durch eine ungewöhnlich hohe Häufung von typischen Beweisanzeichen genügt.

d) Feststellung eines fingierten Unfalls durch Facebook-Foto

OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.02.2018 - I-1 U 59/17 (LG Duisburg); BeckRS 2018, 4525

(StVG §§ 7 Abs. 1, 17, 18 Abs. 1; BGB § 823 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

Das Oberlandesgericht Düsseldorf überzeugte sich von der Manipulation eines Unfalls, indem es (als eines von mehreren Beweisanzeichen) den Parteien ein Facebook-Foto aus dem Profil des Beklagten vorlegte, das die beiden Parteien in Verbindung miteinander brachte, obwohl beide Parteien zuvor behauptet hatten, einander nicht zu kennen.

14. Keine Versicherungsleistung bei Unfall wegen Fahruntüchtigkeit (mehr als 2‰)

OLG Dresden Beschluss vom 13.11.2017 – 4 U 1121/17; BeckRS 2017, 137872

(BGB § 812 Abs. 1 S. 1; VVG § 81 Abs. 2)

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Unfallereignis eine BAK von mehr als 2 Promille, liegt ein besonderer Ausnahmefall vor, der eine Kürzung der Versicherungsleistung in der Kaskoversicherung "auf Null" rechtfertigt.

15. Verdoppelung der Obergrenze der Leistungsfreiheit des Kfz-Haftpflichtversicherers bei zweifachem Obliegenheitsverstoß

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 27.12.2017 - 10 U 218/16; BeckRS 2017, 141338

(VVG § 117 Abs. 5 S. 1; ZPO § 522 Abs. 2; Kfz-PfIVV §§ 5 Abs. 3 S. 1, 6 Abs. 3)

Verletzt der Versicherungsnehmer sowohl eine Obliegenheit, die ihn vor (hier: Fahren ohne Fahrerlaubnis), als auch eine solche, die ihn nach dem Versicherungsfall (hier: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) trifft, sind die Beträge zu addieren, für die Leistungsfreiheit besteht. Dies hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main festgehalten. Wenn sich der Versicherungsnehmer unerlaubt vom Unfallort entferne und zudem durch das Bestreiten seiner Fahrereigenschaft die Feststellung der verantwortlichen Person zu verhindern versuche, begründe dies zudem eine besonders schwerwiegende vorsätzlich begangene Verletzung der Aufklärungspflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 KfzPfIVV.

16. Verlust gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes auf Heimweg durch Absicht zu halten und SMS zu lesen

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 19.09.2017 - L 9 U 764/16 (SG Stuttgart); BeckRS 2017, 142335

(SGB VII §§ 7, 8 Abs. 1 S. 1; SGG § 55 Abs. 1 Nr. 3)

Das Abstoppen eines Pkw auf der Straße in der Absicht, nach links in eine Parkbucht abzubiegen, um dort eine auf dem (privaten) Mobiltelefon eingegangene SMS zu lesen, stelle eine eigenwirtschaftliche, nicht vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz umfasste Tätigkeit dar.

17. Abschluss und Kündigung einer Vollkaskoversicherung als Bedarfsdeckungsgeschäfte

BGH, Urteil vom 28.2.2018 – XII ZR 94/17; NJW 2018, 1313

(BGB 164, 1356, 1357, 1360, 1360 a I; VVG § 8)

Der Abschluss einer Vollkaskoversicherung für ein Familienfahrzeug der Ehegatten kann ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie i. S. v. § 1357 I BGB sein. Gleiches gilt für die Kündigung eines solchen Vertrags.

II. Haftung dem Grunde nach

1. Waschanlagenbetreiber haftet nicht für Schäden durch defekten Sensor des Trocknungsbügels

OLG Frankfurt, Urteil vom 14.12.2017 – 11 U 43/17;

Der Betreiber einer Waschanlage haftet nicht für Beschädigungen, die durch den Gebläsebalken einer Waschstraße verursacht werden, dessen Sensor defekt ist. Das hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main entschieden und bekräftigt, dass der Betreiber einer Waschstraße grundsätzlich nur für schuldhaftige Pflichtverletzungen einzustehen habe. Der Kläger werde im Übrigen nicht rechtlos gestellt, da eine Inanspruchnahme des Herstellers der Waschstraße möglich sei.

2. Sorgfaltspflichten und -maßstab eines Ausscherehenden

OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.11.2017 - 4 U 100/16 (LG Saarbrücken); BeckRS 2017, 135315

(StVO §§ 5, 6 S. 3; StVG §§ 7, 17, 18; BGB § 823; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

Beim Vorbeifahren an einem Hindernis (§ 6 StVO) treffen den Ausscherehenden gegenüber dem nachfolgenden Verkehr dieselben Sorgfaltspflichten wie einen Überholenden. Der Sorgfalthmaßstab des Überholenden sei aber höher als der des Vorbeifahrenden, weil dieser auf den nachfolgenden Verkehr zu «achten» habe, während der Überholende sich so zu verhalten habe, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs «ausgeschlossen» ist. Weiter entschied

das Gericht, dass eine unklare Verkehrslage nicht vorliegt, wenn für den Überholenden nicht konkret erkennbar war, dass das vor ihm fahrende Fahrzeug wegen eines am Fahrbahnrand abgestellten Pkw zu einem Ausweichmanöver ansetzen würde.

3. Auswirkungen des Haftungsprivilegs des Fahrers auf andere Gesamtschuldner

OLG Hamm, Urteil vom 14.3.2017 – I-24 U 46/16; NJW 2018, 167

(ZPO §§ 301, 304; BGB §§ 823 I, 249, 253, 254 I, 426; StVO § 21 a; SGB VII § 8 II Nr. 1–4; StVG §§ 7, 18; VVG §§ 115 I Nr. 1, 116)

1. Ein Grund- und Teilurteil gem. §§ 301, 304 ZPO kann unzulässig sein, wenn über einen geltend gemachten Feststellungsantrag nicht (konkulent) mitentschieden wird. Insoweit ist es auch unzulässig, die Entscheidung über einen Mitverschuldensanteil im Sinne von § 254 Abs. 1 BGB dem Betragsverfahren vorzubehalten.

2. Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung kann ein so genannter Betriebsweegeunfall, der eine Entsperrung des Haftungsprivilegs verhindert, bei einem vom Arbeitgeber organisierten Sammeltransport angenommen werden.

3. Zur Frage der Anwendung der Grundsätze zum gestörten Gesamtschuldnerausgleich, wenn der für die Folgen eines Verkehrsunfalls einstandspflichtige Fahrzeughalter außerhalb der Sozialversicherung steht und ein Direktanspruch gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung gem. § 115 I Nr. 1 VVG gegeben ist.

4. Bei der Beurteilung der internen Haftungsverteilung zwischen Halter und Fahrer des unfallverursachenden Fahrzeugs ist grundsätzlich auf den in § 840 II und III BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken abzustellen. Es bleibt offen, ob eine davon abweichende Haftungsverteilung im Innenverhältnis erfolgen kann, wenn sich die dem Fahrzeug innewohnende Betriebsgefahr in besonderer Weise realisiert hat und sich unabhängig von einem Verschulden des Fahrers als primäre Unfallursache darstellt.

4. Fahrrad- und Fußgängerunfälle

a) Kinderfahrrad ohne Kettenschutz – Aufsichtsverletzung der Eltern

LG Wuppertal, Urteil vom 17.10.2017 – 16 S 19/17; NJW-RR 2018, 84

(BGB §§ 823 Abs. 1, 828, 832 Abs. 1 S. 1, 1626, 1631)

Eltern verstoßen gegen ihre Aufsichtspflicht, wenn sie ihrer neunjährigen Tochter ein Fahrrad mit einem – von wem auch immer – abmontierten Kettenschutz ohne besonderen Hinweis auf die damit verbundenen Gefahren zur freien Verfügung überlassen, so dass das Kind mit offensichtlich nicht geeigneten Hosen im öffentlichen Straßenverkehr darauf fahren konnte, mit der Hose in die ungesicherte Kette geriet und in der Folge mit dem Fahrrad einen Schaden an einem ordnungsgemäß geparkten Pkw verursachte.

b) Mitwirkende Betriebsgefahr für Schäden durch genötigten Fußgänger

AG Ludwigshafen, Urteil vom 13.9.2017 – 2 h C 42/17; NJW 2018, 411

(§§ 227, 254, 823 BGB; 7 StVG; 240 StGB; BGB § 227, § 249 Abs. 2, § 254, § 426, § 823, § 840; StGB § 32, § 240 Abs. 2; StVG § 7)

Fährt ein Kraftfahrer beim Ausparken mit seinem Fahrzeug auf einen vor dem Fahrzeug stehenden Fußgänger zu, um diesen zum Beiseitretreten zu nötigen, und schlägt dieser sodann mit der Faust auf die Motorhaube, ohne dass insoweit ein Rechtfertigungsgrund eingreift, verwirklicht sich grundsätzlich die Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs, so dass der – vom Fahrer personenverschiedene – Halter des beschädigten Kraftfahrzeugs sich eine Mithaftung anrechnen lassen muss. In diesem Fall kann eine hälftige Schadensteilung angemessen sein.

c) Haftung bei Kollision zweier Fahrradfahrer

OLG Frankfurt, Urteil vom 6.12.2017 – 13 U 230/16; BeckRS 2017, 138248

(BGB § 823; BGB § 823 Abs. 1; StVO § 2 Abs. 2; ZPO § 286)

Lässt sich bei einem Zusammenstoß zweier Radfahrer, die aus entgegengesetzten Richtungen kommen, nicht aufklären, auf wessen Fehlverhalten der Unfall zurückgeht, ist die Schadenersatzforderung des verletzten Radfahrers unbegründet.

Anm.: Die *nicht vorhandene Gefährdungshaftung* wird häufig vergessen. Es derartigen Unfällen muss ein Verschulden nachgewiesen werden.

d) Fußgängerfurt fahrend überquerender Radfahrer hat kein Vorfahrtsrecht gegenüber links abbiegenden Pkw

LG Hamburg, Beschluss vom 27.04.2017 - 302 S 33/16 (AG Hamburg); LSK 2016, 108960

(ZPO § 97 Abs. 1, § 522 Abs. 2, § 708 Nr. 10, § 711, § 713)

1. Ein entgegenkommender erwachsener Radfahrer, der zunächst rechtswidrig einen Gehweg und anschließend eine Fußgängerfurt befährt, um eine Seitenstraße zu überqueren, hat gegenüber einem nach links in die Straße einbiegenden Pkw kein Vorfahrtsrecht. Gegen den Radfahrer spricht der Anscheinsbeweis des § 10 StVO.

2. § 9 Abs. 3 StVO ist auf den links abbiegenden Kraftfahrer im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da der Radfahrer hier nicht vom Schutzbereich der Vorschrift erfasst ist. Den Pkw-Fahrer trifft aber die allgemeine Sorgfaltspflicht aus § 1 Abs. 2 StVO (*Haftungsverteilung 40 % zu 60 % zu Lasten des Pkw*).

e) Mithaftung eines ohne Licht fahrenden Fahrradfahrers

LG Hamburg, Urteil vom 09.02.2018 - 306 O 355/16; BeckRS 2018, 1382

(StVG §§ 7, 9, 18; BGB § 254)

1. Wer nachts mit einem Fahrrad ohne funktionierende Beleuchtung eine Kreuzung überquert

und dabei von einem Pkw erfasst wird, wobei nicht auszuschließen ist, dass der Pkw bei «Rot» über die Ampel gefahren ist, muss sich ein *Mitverschulden von 30 %* anrechnen lassen.

2. Das *Nichttragen eines Fahrradhelms* begründete 2015 in Anbetracht einer Helmtragequote über alle Altersgruppen hinweg von 17 % *kein Mitverschulden* eines erwachsenen Fahrradfahrers.

f) Rücksichtnahmepflichten von Fußgängern und Radfahrern an Kreuzungen

OLG Hamm, Urteil vom 19.01.2018 - 26 U 53/17; BeckRS 2018, 1294

(StVO §§ 1 Abs. 2, 2, 3 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 3 S. 3, 25 Abs. 3, 37; BGB §§ 249, 254, 823)

1. Führt ein farblich markierter Radweg um eine Lichtzeichenanlage herum, müssen Fußgänger beim Überqueren des Radwegs auf Radfahrer Rücksicht nehmen. Kollidiert ein unaufmerksam auf einen solchen Radweg tretender Fußgänger mit einem in der Verkehrssituation zu schnell fahrenden Radfahrer, können beide gleichermaßen verantwortlich sein.

2. Wird der Radweg in einer Rechtskurve an der Lichtzeichenanlage vorbeigeführt, liegt kein Abbiegen im Sinne von § 9 StVO vor (Hälftige Schadensteilung).

g) Betriebsgefahr eines Pkw tritt bei Vorfahrtsverstoß eines Radfahrers vollständig zurück

OLG Hamm, Beschluss vom 02.01.2018 - 7 U 44/17 (LG Münster); BeckRS 2018, 1907

(StVG §§ 7, 9, 18; BGB § 254; StVO § 8 Abs. 1 S. 1)

Bei der Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge tritt die einfache Betriebsgefahr eines Pkw hinter einem für den Unfall ursächlichen Vorfahrtsverstoß des verunfallten Fahrradfahrers vollständig zurück.

h) Schieben kostet Radfahrer nicht die Vorfahrt

OLG Bremen, Urteil vom 14.02.2018 - 1 U 37/17 (LG Bremen); BeckRS 2018, 2527

(BGB §§ 249, 823; StVO §§ 1, 8)

Eine Straße könne dann nicht als Feld- oder Waldweg i.S.d § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StVO eingeordnet werden, wenn ihr eine überörtliche Bedeutung zukommt. Ein Weg, der zwei Ortsteile einer Stadt miteinander verbinde und nicht lediglich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken diene, falle begrifflich daher bereits nicht unter die vom Bundesgerichtshof aufgestellte Definition des «Feld- und Waldweges». Auf einer Straße könne ein Anhalten, Absteigen und kurzfristiges Schieben eines Fahrrades in einer unübersichtlichen Abbiegesituation für einen Radfahrer nichts an seiner Einordnung als Fahrzeugführer in Sinn des § 8 StVO und damit an seiner Vorfahrtberechtigung ändern.

5. Wartepflicht des Linksabbiegers nur bei sichtbarem Gegenverkehr

OLG Saarbrücken, Urteil vom 19.10.2017 - 4 U 29/17; NJW-RR 2018, 86

(BGB §§ 254, 823; StVG §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1; StVO §§ 9 Abs. 3 S. 1, 17 Abs. 1 S. 1; VVG § 115 Abs. 1)

1. Ein schuldhafter Verstoß gegen die Wartepflicht gem. § 9 III 1 StVO ist nur festzustellen, wenn bei Beginn des Abbiegevorgangs Gegenverkehr bereits sichtbar ist, was im Bestreitensfall vom geschädigten Geradeausfahrer zu beweisen ist.

2. Bei Dunkelheit und Regen muss ein Linksabbieger nicht (mehr) mit Verkehrsteilnehmern rechnen, die auf einer Straße mit erhöhtem Verkehrsaufkommen ohne Beleuchtung fahren.

3. Auch im Rahmen des § 9 III 1 StVO kann die zur Anwendung des Anscheinsbeweises erforderliche Typizität nur aufgrund einer umfassenden Betrachtung aller tatsächlichen Elemente des Gesamtgeschehens beurteilt werden.

6. Mithaftung des Vorfahrtberechtigten

OLG Celle Urteil vom 19.12.2017 – 14 U 50/17; BeckRS 2017, 137530

(StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 1, Abs. 2; ZPO 313a Abs. 1, § 540 Abs. 2; StVO § 10 Satz 1; BGB § 280 Abs. 1, Abs. 2, § 286 Abs. 1 S. 1, § 288 Abs. 1)

Wenn der Vorfahrtberechtigte die Kollisionsgefahr mit dem einfahrenden Fahrzeug frühzeitig erkennen konnte und hinreichend Zeit hatte, sein Fahrzeug vor der Kollision zum Stehen zu bringen oder auszuweichen, dann kommt eine *hälftige Schadensteilung* in Betracht.

7. Kollision mit einem unberechtigt einen Busstreifen befahrenden Fahrzeug

KG, Urteil vom 14. 12. 2017 – 22 U 31/16; r+s 2018, 36

(StVO § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 3 S. 2, § 10 S. 1, § 41 Abs. 1; StVG § 9, § 17 Abs. 1 u.2, § 18 Abs. 1 u. 3)

Der unter Verstoß gegen § 10 StVO Ausparkende hat im Rahmen der Haftungsabwägung auch gegenüber demjenigen, der unter Missachtung des Zeichens 245 einen Bussonderfahrstreifen befährt, den gesamten Schaden zu tragen.

8. Haftung des ausscherenden Traktorgespanns bei Kollision mit nachfolgendem Überholer

OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.11.2017 - 4 U 100/16 (LG Saarbrücken); BeckRS 2017, 135315

(StVO §§ 5, 6 S. 3; StVG §§ 7, 17, 18; BGB § 823; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

Beim Vorbeifahren an einem Hindernis (§ 6 StVO) treffen nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Saarbrücken den Ausscherenden gegenüber dem nachfolgenden Verkehr dieselben Sorgfaltspflichten wie einen Überholenden. Der Sorgfaltsmaßstab des Überholenden sei aber höher als der des Vorbeifahrenden, weil dieser auf den nachfolgenden Verkehr zu «achten»

habe, während der Überholende sich so zu verhalten habe, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs «ausgeschlossen» ist. Weiter entschied das Gericht, dass eine unklare Verkehrslage nicht vorliegt, wenn für den Überholenden nicht konkret erkennbar war, dass das vor ihm fahrende Fahrzeug wegen eines am Fahrbahnrand abgestellten Pkw zu einem Ausweichmanöver ansetzen würde.

9. Mithaftung des Unfallgegners zu 30 % wegen Überschreitung der Autobahn-Richtgeschwindigkeit bei Spurwechsel

OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.11.2017 - I-1 U 44/17; BeckRS 2017, 137667

(StVG §§ 17 Abs. 1, 17 Abs. 2; StVO §§ 5 Abs. 4 S. 1, 7 Abs. 5)

Die Überschreitung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen um 70 km/h (200 km/h statt 130 km/h) vermag auch im Falle eines unzulässigen Spurwechsels eine Anrechnung der Betriebsgefahr im Umfang von 30% zu rechtfertigen.

10. Überschreiten der Autobahn-Richtgeschwindigkeit muss keine Haftungsquote begründen

OLG Hamm, Beschluss vom 06.02.2018 - 7 U 39/17; BeckRS 2017, 141894

(StVG § 7 Abs. 2, § 7 Abs. 5 S. 1, § 17 Abs. 3, § 18; StVO § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 3, § 4; StVG § 7 Abs. 1, Abs. 2, § 17 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 18 StVO § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 3, § 4 Abs. 1 S. 1; Autobahn-Richtgeschwindigkeits-V § 1; ZPO § 286)

1. Die Überschreitung der Autobahnrichtgeschwindigkeit führt auch dann, wenn es deshalb an einer Unabwendbarkeit des Unfalls fehlt, nicht automatisch zu einer Mithaftung. Im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 StVG sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls entscheidend (vgl. OLG München BeckRS 2007, 13300).

2. Für die Frage, welche Bedeutung einer Überschreitung der Autobahnrichtgeschwindigkeit im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 StVG zukommt, ist zu berücksichtigen, ob sich im konkreten Unfall die mit der Überschreitung der Richtgeschwindigkeit verbundene Gefahr des Ver- oder Unterschätzens der Annäherungsgeschwindigkeit des rückwärtigen Verkehrs (vgl. BGH BeckRS 9998, 165752) verwirklicht hat.

3. Kommt es auf der Autobahn zu einem Auffahrunfall, weil der vorausfahrende Fahrer sein Fahrzeug ohne jegliche Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs aus purer Unaufmerksamkeit 0,8 Meter auf die linke Fahrspur herübergezogen hat und der Auffahrende die Autobahnrichtgeschwindigkeit maßvoll (hier: 150 km/h) überschritten hat, ohne dass ihn am Unfall ein Verschulden trifft, so kommt eine Alleinhaftung des Vorausfahrenden in Betracht.

11. Schuldbekennnis eines unfallbeteiligten Fahrers zu voller Haftung kann Mithaftung des anderen Unfallbeteiligten ausschließen

LG Ansbach, Urteil vom 20.10.2017 - 3 O 394/17; BeckRS 2017, 136772

(StVG §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 17 Abs. 2, 20; StVO §§ 1, 3 Abs. 1; BGB §§ 249, 421, 823 Abs. 1)

Hat ein am Unfall beteiligter Fahrer vor Ort ein unterschriebenes (einseitige) Schuldbekennnis zu voller Haftung abgegeben, so trifft den anderen Unfallbeteiligten trotz Unaufklärbarkeit des Unfallgeschehens keine Mithaftung.

12. Häufige Haftungsverteilung bei Unfall nach Rückwärtsfahrt eines Müllwagens ohne Einweiser

LG Saarbrücken, Urteil vom 22.12.2017 - 13 S 93/17 (AG Saarlouis); BeckRS 2017, 137473

(ZPO §§ 92 Abs. 1, 100 Abs. 4, 513 Abs. 1, 529, 708 Nr. 10, 711, 713; StVG §§ 7, 17 Abs.

1, 17 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18; StVO §§ 9, 25 Abs. 3; BGB §§ 249 Abs. 2 S. 2, 286, 288, 291)

Fährt ein Müllfahrzeug rückwärts, ohne dass sich der Fahrer eines Einweisers bedient, und veranlasst es dadurch, dass das dahinter befindliche Fahrzeug zurückfährt, wobei dieses nun mit seinem Hintermann kollidiert, so ist eine hälftige Haftungsverteilung angemessen.

13. Bloßes Blinken des Vorfahrtsberechtigten beseitigt nicht dessen Vorfahrtsrecht

OLG München, Urteil vom 15.12.2017 - 10 U 1021/17 (LG Landshut); BeckRS 2017, 136626

(StVG §§ 7, 17; StVO §§ 1 Abs. 2, 9 Abs. 3 StVO)

1. Die Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers allein rechtfertigt noch nicht das Vertrauen, dass der Vorfahrtsberechtigte tatsächlich abbiegt. Denn im Allgemeinen darf ein Wartepflichtiger nur dann darauf vertrauen, dass ein rechts blinkender Vorfahrtsberechtigter auch nach rechts abbiegen wird, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, die Anlass zu Zweifeln an dieser Absicht begründen, wie etwa ein fehlendes Einordnen oder eine unvermindert hohe Geschwindigkeit.

2. Kollidiert ein Linksabbieger mit einem vorfahrtsberechtigten Fahrzeug, das rechts blinkt, aber ohne sich einzuordnen und seine Geschwindigkeit zu reduzieren weiter geradeaus fährt, ist eine *Haftungsverteilung von 75 zu 25 zulasten des Linksabbiegers* vorzunehmen.

14. Mitschädiger im Innenverhältnis zu anderem Mitschädiger oder dessen Haftpflichtversicherer kein „Dritter“ im Sinne des § 115 Abs. 1 VVG

OLG München, Urteil vom 12.01.2018 - 10 U 1742/17 (LG München I); BeckRS 2018, 80

(VVG § 115 Abs. 1, 86 Abs. 1; StVO § 3 Abs. 1 S. 1; StVG §§ 7, 17, 18)

1. Ein Mitschädiger, der gegenüber einem anderen Mitschädiger oder dessen Haftpflichtversicherung im Innenverhältnis einen Ausgleichanspruch geltend macht, ist kein «Dritter» im Sinne des § 115 Abs. 1 VVG.

2. Es spricht kein Anscheinsbeweis dafür, dass ein Fahrzeugführer, der als Folge einer unvorhersehbaren plötzlichen Ausweichbewegung die Kontrolle über den von ihm geführten Wagen verliert, mit unangepasster Geschwindigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 StVO gefahren ist.

3. Allein eine Überschreitung der Richtgeschwindigkeit (hier: 130 km/h) um etwa 20 km/h führt noch nicht zur Erhöhung der Betriebsgefahr eines Pkw.

15. Haftung einer Motorradfahrerin tritt bei Kollision mit überbreitem landwirtschaftlichen Gefährt in schlecht einsehbarer Kurve weitgehend zurück

LG Flensburg, Urteil vom 05.01.2018 - 2 O 228/13; BeckRS 2018, 235

(StVG § 7, § 11, § 17; BGB § 249; StVO § 3 Abs. 1 S. 4)

1. Fährt auf einer schmalen Straße ein überbreites landwirtschaftliches Gefährt unter Inanspruchnahme der Gegenfahrbahn (hier: 85% der gesamten Straßenbreite) zu schnell in eine schlecht einsehbare Kurve und kollidiert mit einem Motorrad, das ebenfalls unter Verstoß gegen das Gebot des Fahrens auf halbe Sicht zu schnell gefahren ist, ist eine *Haftungsverteilung von 90% zu 10% zulasten des landwirtschaftlichen Gefährts* angemessen.

2. Ein Schmerzensgeld in Höhe von 200.000 Euro ist gerechtfertigt, wenn eine junge Frau in Folge eines Verkehrsunfalls schwere Hirnverletzungen (die zu Schlaganfällen führten) erleidet, den linken Arm nie wieder richtig bewegen können wird, eine Halbseitenlähmung sowie eine Lungenquetschung und damit verbundene lebenslange Folgen (etwa starke Schmerzen, lebenslange Medikation, Angewiesensein auf fremde

Hilfe, sehr eingeschränkte berufliche Perspektive, psychische Belastungen, organisches Psychosyndrom und erhebliche, lebenslang sichtbare äußerliche Veränderungen im Gesicht-, Arm-, Hals- und Schulterbereich) gegeben sind.

16. Unfälle beim Spurwechsel

a) Alleinhaftung eines rasenden alkoholisierten Lkw-Fahrers gegenüber Spurwechsler

OLG Saarbrücken, Urteil vom 29.06.2017 - 4 U 62/16 (LG Saarbrücken); BeckRS 2017, 138348

(StVG §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 3, 18 Abs. 1; StVO §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 4, 7 Abs. 5; StGB § 315 c))

Fährt ein alkoholisierter Lkw-Fahrer im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit auf dem linken Fahrstreifen einer Autobahn im Bereich einer Anschlussstelle mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit (hier: 130 km/h statt zulässiger 80 km/h) auf ein Fahrzeug auf, das zu diesem Zeitpunkt einen Spurwechsel auf den linken Fahrstreifen bereits abgeschlossen hatte, haftet der Auffahrende allein.

b) Haftung bei Verkehrsunfall nach Spurwechsel beim mehrspurigen parallelen Abbiegen

OLG München, Urteil vom 1.12.2017 – 10 U 3025/17; NJW 2018, 960

(StVG § 9, § 17 Abs. 1, Abs. 2; StVO § 7 Abs. 5 Anlage 2 zur StVO, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297); BGB § 249, § 254; ZPO § 529 Abs. 1 Nr. 1)

1. In Fällen des mehrspurigen parallelen Abbiegens werden das Recht der freien Fahrstreifenwahl des am weitesten rechts eingeordneten Abbiegers und das Rechtsfahrgebot durch das Gebot, die Spur zu halten, ersetzt (im Anschluss an BGH, NJW-RR 2007, 380 = NZV 2007, 185 Rn. 6). Es darf in mehreren Reihen nebeneinander gefahren werden, ohne zu überholen oder sich stets vor dem weiter rechts Fahrenden einordnen zu müssen. Dies gilt auch dann, wenn der in zweiter Reihe nach rechts Abbiegende einem

entsprechenden Richtungspfeil folgen darf, er aber auch geradeaus weiterfahren dürfte.

2. Bei der Berechnung des Wiederbeschaffungsaufwands sind grundsätzlich die Bruttowerte von Wiederbeschaffungswert und Restwert miteinander zu vergleichen. Ist der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt, sind die Nettowerte als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

c) Haftungsverteilung nach Unfall zwischen Pkw und Lkw bei Spurwechsel auf mehrspuriger Autobahn

OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.02.2018 - I-1 U 102/17 (LG Duisburg); BeckRS 2018, 1904

(StVO §§ 7 Abs. 3 c 3, 18 Abs. 9, 42 Abs. 6)

Das Verbot des § 7 Abs. 3c) Satz 3 StVO gelte auch für den Verkehr auf Autobahnen. Es diene allerdings nicht dem Schutz des Spurwechslers. Wer auf einer Autobahn unter Verstoß gegen die in § 7 Abs. 5 StVO normierten hohen Sorgfaltpflichten auf die linke Spur wechselt und dort mit einem Lkw kollidiert, habe in der Regel seinen Schaden allein zu tragen.

d) Dauer eines Rotlichtverstoßes bei Fahrstreifenwechsel

OLG Hamm, Beschluss vom 08.02.2018 - 4 RBs 27/18 (AG Warendorf); BeckRS 2018, 2164

(StVG §§ 24, 25; StVO §§ 37, 49; BKatV Nr. 132.3; StPO § 267)

1. Die Feststellungen zur Dauer eines Rotlichtverstoßes müssen so getroffen werden, dass sie für das Rechtsbeschwerdegericht überprüfbar sind.

2. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 132.3 BKatV ist das Einfahren in den durch das Rotlicht zeigende Lichtzeichen geschützten Bereich, wenn der Betroffene zunächst auf einem anderen Fahrstreifen, für den das Rotlicht nicht gilt, in den Kreuzungsbereich einfährt und sich dann hinsichtlich seines Fahrweges anders entschließt.

e) Unfall bei Spurwechsel auf Bundesautobahn; Schutzzweck des § 7 Abs. 3c) S. 3 StVO

OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.02.2018 - I-1 U 102/17 (LG Duisburg); BeckRS 2018, 1904

(StVO §§ 7 Abs. 3c S. 3, 18 Abs. 11, 42 Abs. 6)

Das Verbot des § 7 Abs. 3c) Satz 3 StVO gelte auch für den Verkehr auf Autobahnen. Es diene allerdings nicht dem Schutz des Spurwechslers. Wer auf einer Autobahn unter Verstoß gegen die in § 7 Abs. 5 StVO normierten hohen Sorgfaltspflichten auf die linke Spur wechsele und dort mit einem Lkw kollidiere, habe in der Regel seinen Schaden allein zu tragen.

17. Unbedachte Türöffnung weit in den Verkehrsraum begründet Alleinhaftung

LG Hagen, Urteil vom 20.12.2017 - 3 S 46/17 (AG Hagen); BeckRS 2017, 139617

(StVG §§ 7, 17 Abs. 2; StVO §§ 1 Abs. 2, 6 S. 1, 14 Abs. 1)

Wer die Fahrertür seines geparkten Fahrzeugs unter Verstoß gegen § 14 Abs. 1 StVO zwischen 60 und 80 Zentimeter weit in den Straßenraum öffnet, so dass ein mit ausreichendem Sicherheitsabstand vorbeifahrendes Fahrzeug mit der Tür kollidiert, haftet als Aus-/Einsteiger allein. Die bloße Betriebsgefahr des vorbeifahrenden Fahrzeugs trete dann zurück, denn um an einem parkenden Pkw vorbeizufahren reiche regelmäßig ein Sicherheitsabstand von mehr als einem halben Meter aus.

18. Haftungsverteilung bei Auffahrunfall an auf „Grün“ wechselnder Ampel

AG Frankenthal, Urteil vom 07.09.2017 - 3a C 140/17, BeckRS 2017, 140049

(StVG §§ 7, 17, 18; StVO §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 4)

Bleibt der beim Umschalten der Verkehrsampel auf Grün Anfahrnde ruckartig stehen, weil der

Motor ausgeht, und fährt deshalb der Hintermann auf das Fahrzeug auf, ist eine Mithaftung des Vorausfahrenden in Höhe von 25% gerechtfertigt.

19. Mitverschulden des Beifahrers bei vorgebeugter Sitzhaltung

OLG München Endurteil vom 12.1.2018 – 10 U 2718/15; BeckRS 2018, 119

(StVG § 9, § 7 Abs. 1, Abs. 2; BGB § 254 Abs. 1, Abs. 2 S. 2, § 278, § 831)

1. Der Beifahrer braucht sich ein Mitverschulden "seines" Fahrers grundsätzlich nicht zuzurechnen lassen. Dass es sich bei dem Fahrer um den Ehemann handelte, genügt nicht für eine Zurechnung.

2. Kommt es zu einem Verkehrsunfall, während sich der Beifahrer in einem der unfallbeteiligten Fahrzeuge nach vorne in den Fußraum beugt, um nach heruntergefallenen Gegenständen zu suchen, und verliert der angelegte Sicherheitsgurt dadurch seine Schutzfunktion, so kann dies die Annahme eines Mitverschuldens von 40% rechtfertigen, wenn sich die Aufhebung der Schutzfunktion des Gurtes gerade in den Verletzungen des Beifahrers realisiert.

3. Bei der Berechnung des Haushaltsführungsschadens ist ein Stundensatz von 8 € anzusetzen.

20. Unabwendbarkeitsnachweis für Idealfahrer

OLG Schleswig, Urteil vom 04.01.2018 - 7 U 146/15; BeckRS 2018, 1111

(StVG §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 3; ZPO § 411a)

Unabwendbarkeit im Sinn von § 17 Abs. 3 StVG bedeutet nicht die absolute Unvermeidbarkeit eines Unfalles. Es kommt nicht nur darauf an, ob der Fahrer in der konkreten Gefahrensituation wie ein Idealfahrer reagiert hat, sondern auch darauf, ob der Idealfahrer überhaupt in diese Gefahrenlage gekommen wäre. Dabei trage die Beweislast derjenige, der sich darauf

beruft. Reflexhaftes Fahrverhalten – insbesondere ein Ausweichen auf die Bankette – schließe dabei die Unabwendbarkeit nicht aus. Der sich aus einer abwendbaren Gefahrenlage entwickelnde Unfall werde jedoch nicht dadurch unabwendbar, dass sich der Fahrer in der Gefahr nunmehr (zu spät) «ideal» verhalte.

21. Seitenabstand beim Vorbeifahren an stehendem Pkw

LG Hagen, Urteil vom 20.12.2017 - 3 S 46/17 (AG Hagen); BeckRS 2017, 139617

(StVG §§ 7, 17 Abs. 2; StVO §§ 1 Abs. 2, 6 S. 1, 14 Abs.1)

Wer die Fahrertür seines geparkten Fahrzeugs unter Verstoß gegen § 14 Abs. 1 StVO zwischen 60 und 80 Zentimeter weit in den Straßenraum öffnet, so dass ein mit ausreichendem Sicherheitsabstand vorbeifahrendes Fahrzeug mit der Tür kollidiert, haftet nach einem Urteil des Landgerichts Hagen als Aus-/Einsteigender allein. Die bloße Betriebsgefahr des vorbeifahrenden Fahrzeugs trete dann zurück, denn um an einem parkenden Pkw vorbeizufahren reiche regelmäßig ein Sicherheitsabstand von mehr als einem halben Meter aus.

22. Betriebsgefahr eines Rettungsfahrzeugs

OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.02.2018 - I-1 U 112/17 (LG Mönchengladbach); BeckRS 2018, 1905

(StVO §§ 1, 35 Va; VIII, 38 I 2; StVG §§ 7, 17 I und II)

Die Eigentümerin eines Rettungsfahrzeugs, das ungebremst mit mindestens 43 km/h bei Rotlicht in den Kreuzungsbereich eingefahren war, haftet mit 80% für einen Unfall.

23. Haftungsfragen beim Abbiegen

OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.12.2017 - 1 U 84/17 (LG Wuppertal); BeckRS 2017, 142755

(StVG §§ 7, 17, 18; StVO § 9 Abs. 1 und 5)

1. Ein Verstoß gegen die doppelte Rückschauspflicht des Linksabbiegers mit einem links überholenden Verkehrsteilnehmer kann im Wege des Anscheinsbeweises festgestellt werden.

2. Kommt es beim Abbiegen in ein Grundstück zu einem Unfall mit einem von hinten überholenden Fahrzeug, spricht gegen den Abbiegenden der Anschein einer schuldhaften Unfallverursachung.

3. Kollidiert ein links in ein Grundstück einbiegendes Fahrzeug mit einem von hinten links überholenden Motorrad, ohne dass dem Motorradfahrer ein Sorgfaltspflichtverstoß zur Last fällt, haftet der Abbieger allein. Die einfache Betriebsgefahr des Motorrads tritt hier hinter dem schweren Verschulden des Abbiegers zurück.

24. Mithaftung bei „halber Vorfahrt“

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 30.11.2017 - 3 U 183/16 (LG Frankfurt a. M.); BeckRS 2017, 144556

(StVO § 8 Abs. 1; StVG §§ 7, 17 Abs. 1 und 2, 18; ZPO §§ 529 Abs. 1, 531 Abs. 2, 543 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2)

Ein Verkehrsunfall ist auch für den vorfahrtberechtigten Fahrer nicht unabwendbar, wenn er seinerseits anderen Verkehrsteilnehmern die Vorfahrt gewähren müsste, sich der Unfallstelle aber mit mehr als nur mäßiger Geschwindigkeit nähert. Zur Bestimmung der angemessenen Annäherungsgeschwindigkeit sei auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls abzustellen. Die Überschreitung der angemessenen Annäherungsgeschwindigkeit könne zu einer *Mithaftungsquote von 30 %* führen.

25. Kein Anscheinsbeweis bei untypischem Auffahrunfall

LG Bad Kreuznach, Urteil vom 23.02.2018 - 4 O 64/17; BeckRS 2018, 3967

(StVO § 7 Abs. 5; ZPO § 286)

Der Anscheinsbeweis greife nicht, wenn das Kerngeschehen an einer sich verengenden Auto-
bahnpassage rund um einen Auffahrunfall nicht
genau genug geklärt werden konnte. Insofern
wurde vom Gericht auch die Einholung eines
Sachverständigengutachtens nicht vorgenom-
men, da auch ein Sachverständiger nicht klären
könne, wie lange sich das die Spur wechselnde
Klägerfahrzeug bereits auf der rechten Fahrspur
befand.

26. Anscheinsbeweis gegen Wartepflichtigen wird nicht durch Verstoß gegen das Rechts- fahrgebot erschüttert

**LG Hamburg, Beschluss vom 22.02.2018 - 306 S
10/18 (AG Hamburg-Barmbek), BeckRS 2018,
2660**

(StVG §§ 7, 17; StVO §§ 2, 8 Abs. 1)

Kommt es zu einem Unfall zwischen einem War-
tepflichtigen, der aus einer untergeordneten
Straße nach rechts in eine bevorrechtigte Straße
einbiegt, und einem entgegenkommenden vor-
fahrtsberechtigten Fahrzeug, spricht der An-
scheinsbeweis gegen den Wartepflichtigen. Hat
der Vorfahrtsberechtigte gegen das Rechtsfahr-
gebot verstoßen, wird dadurch weder der An-
scheinsbeweis erschüttert noch begründet dies
eine Mithaftung.

27. Halter eines verbotswidrig geparkten Fahr- zeugs haftet für Unfall bei Dunkelheit mit

**OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 15.3.2018 – 16
U 212/17; FD-StrVR 2018, 404753**

Stößt ein Fahrer bei Dunkelheit gegen ein ver-
botswidrig geparktes Fahrzeug, haftet auch der
Halter des geparkten Pkws für die Unfallfolgen.
Das Gericht sprach dem geschädigten Halter im
zugrundeliegenden Fall Ersatz für lediglich 75%
des entstandenen Schadens zu.

28. Unerlaubtes Zurücksetzen in Einbahnstraße

**OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.10.2017 - I-1
U 133/16; DAR 2018, 204**

(§§ 1 Abs. 2, 9 Abs. 5, 10 StVO; Zeichen 220, An-
lage 2 zur StVO i. V. m.
§§ 41 Abs. 1, 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO)

1. Durch das Vorschriftzeichen 220, Anlage 2 zur
StVO i. V. m. § 41 Abs. 1 StVO ist auch das Rück-
wärtsfahren entgegen der allein zugelassenen
Fahrtrichtung untersagt.

2. Wer in einer Einbahnstraße in Fahrtrichtung
vom Fahrbahnrand anfährt, muss nicht damit
rechnen, dass ihm ein Kraftfahrzeug entgegen-
kommt. Im Falle einer Kollision besteht daher
kein Anschein für ein Verschulden des vom Fahr-
bahnrand Anfahrenden, § 10 StVO.

3. Dessen Mithaftung ist nur gerechtfertigt,
wenn der Rückwärtsfahrer dem Anfahrenden ein
unfallursächliches Aufmerksamkeitsverschulden
nachweisen kann.

29. Kein Anspruch eines Mittäters eines Kfz- Diebstahls gegen Kfz-Haftpflichtversicherer bei vom anderen Mittäter verursachten Un- fall

**BGH, Urteil vom 27.02.2018 - VI ZR 109/17 (OLG
Karlsruhe); BeckRS 2018, 4989**

(BGB §§ 242, 404, 412, 823; SGB X
§ 116 Abs.1,3,10; PflVG § 3 Nr. 1 S. 1, Nr. 4; StVG
§§ 7 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, 18 Abs. 1; AKB §§ 2 Abs.
2 Nr. 3, 2b Ib, 10 IIc; StGB § 229; KfzPflIVV
§§ 2 II Nr. 3, 5 I Nr. 3, II; 2. RL 84/5/EWG
Art. 2 I; RL 2009/103/EG Art. 13 I)

Wird nach einem von zwei Mittätern begange-
nen Fahrzeugdiebstahl (hier: eines Motorrollers)
der eine Täter als Beifahrer des entwendeten
Fahrzeugs bei einem vom anderen Täter als Fahr-
rer verursachten Verkehrsunfall verletzt, so ist
der verletzte Täter nach § 242 BGB wegen unzu-
lässiger Rechtsausübung daran gehindert, den
ihm gegenüber dem fahrenden Mittäter zu-
stehenden Schadenersatzanspruch ge-
mäß § 3 Nr. 1 PflVG a. F. direkt gegenüber dem

Kfz-Haftpflichtversicherer des bestohlenen Halters geltend zu machen.

30. Alleinhaftung bei Überholunfall wegen zu geringen Seitenabstandes trotz Ausweichen des Überholten

OLG München, Urteil vom 09.03.2018 - 10 U 3204/17 (LG Passau); BeckRS 2018, 4501

(StVG § 7, § 17 Abs. 3, § 18; StVO § 1, § 5 Abs. 4 S. 2, § 6 S. 3; BGB § 249; VV RVG Nr. 2400; ZPO § 287, § 529 Abs. 1 Nr. 1)

1. Ein Ausscheren iSd § 6 S. 3 StVO liegt nicht vor, wenn der eigene Fahrstreifen beim Vorbeifahren nicht verlassen wird.

2. Der "Marktspiegel Mietwagen Deutschland" des Fraunhofer-Instituts stellt eine geeignete Schätzgrundlage für die Ermittlung des Normaltarifs dar (Fortführung OLG München BeckRS 2008, 16843). Hat der beklagte Kfz-Haftpflichtversicherer des Schädigers dem Geschädigten gegenüber allerdings bereits einen höheren als den sich daraus ergebenden Betrag akzeptiert, so ist der höhere Betrag zuzusprechen.

3. Die Höhe der nach einem Verkehrsunfall ersatzfähigen Unkostenpauschale beträgt 25 € und nicht 30 €.

4. Auch bei einfachen Unfallregulierungssachen handelt es sich um eine durchschnittliche Angelegenheit, bei der die Berechnung einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG angemessen ist (vgl. BGH BeckRS 2006, 14915 Rn. 7 ff.). Der sich daraus ergebende Betrag ist schadensersatzrechtlich ersatzfähig.

III. Haftung der Höhe nach

1. Keine Schadensabrechnung auf Basis fiktiver Reparaturkosten im Bereich 130 %

OLG Saarbrücken, Urteil vom 14.09.2017 - 4 U 82/16 (LG Saarbrücken); BeckRS 2017, 135524

(StVG §§ 7, 18; VVG § 115 Abs. 1 S. 1; BGB §§ 249 Abs. 2 S. 1, 251 Abs. 1; ZPO §§ 528 S. 2, 767)

Es gilt uneingeschränkt der Grundsatz, dass eine Schadensabrechnung auf Basis fiktiver Reparaturkosten, die voraussichtlich den Wiederbeschaffungswert um bis zu 30% übersteigen, nicht in Betracht kommt. Eine Ausnahme komme auch bei finanzieller Unfähigkeit des Geschädigten jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn dieser durch sein Verhalten sein Integritätsinteresse nicht in ausreichender Weise bestätigt habe. Außerdem spreche es gegen die Annahme eines «fühlbaren wirtschaftlichen Nachteils» als Voraussetzung für die Geltendmachung einer Nutzungsausfallentschädigung, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug mehrere Monate lang nicht in einen fahrtüchtigen Zustand versetzt habe und beachtliche Gründe, die dieses Verhalten erklären könnten, nicht vorliegen.

2. Urteile zum Gegenstandswert

a) Gegenstandswert bei berechtigtem Werkstattverweis und akzeptierter Kürzung

BGH, Urteil vom 5.12.2017 – VI ZR 24/17; BeckRS 2017, 138416

(BGB § 249 Abs. 2 S. 1, § 254 Abs. 2 S. 1)

1. Dem Anspruch des Geschädigten auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist im Verhältnis zum Schädiger grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht (Senatsurteil vom 18. Juli 2017 - VI ZR 465/16, VersR 2017, 1282 Rn. 7). Abzustellen ist dabei auf die letztlich festgestellte oder unstreitig gewordene Schadenshöhe (Senatsurteile vom 11. Juli 2017 - VI ZR 90/17, VersR 2017, 1155 Rn. 19; vom 18. Januar 2005 - VI ZR 73/04 VersR 2005, 558, 559 f.).

2. Auf den für den Ersatzanspruch maßgeblichen Gegenstandswert hat es keinen werterhöhenden Einfluss, dass der Geschädigte im Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts noch davon

ausgegangen ist, seine Hauptforderung sei zu einem höheren als dem später festgestellten oder unstreitig gewordenen Betrag begründet.

b) Gegenstandswert vorgerichtlicher Anwaltskosten bei Auftrag zur Restwertverwertung

BGH, Urteil vom 12.12.2017 – VI ZR 611/16; NJW 2018, 938

(BGB §§ 249 Abs. 2 S. 1, 254)

1. Dem Anspruch des Geschädigten auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist im Verhältnis zum Schädiger grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht.

2. Verlangt der Geschädigte vom Schädiger im Rahmen seiner ihm durch § 249 II 1 BGB eingeräumten Ersetzungsbefugnis den Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) für ein beschädigtes Fahrzeug, dann richtet sich der für den Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten maßgebliche Gegenstandswert nach dem Wiederbeschaffungsaufwand und nicht nach dem ungekürzten Wiederbeschaffungswert.

3. Dies gilt ebenso, wenn der Geschädigte seinen Rechtsanwalt auch mit der Restwertverwertung beauftragt hat und besondere Umstände, wie etwa schwere unfallbedingte Krankheitsfolgen oder konkrete rechtliche Schwierigkeiten der Restwertverwertung, aufgrund derer der Geschädigte zur Verwertung des Fahrzeugs anwaltlicher Hilfe bedurft hätte, weder festgestellt noch vorgetragen sind.

c) Gegenstandswert der anwaltlichen Gebührenberechnung bei fiktiver Abrechnung eines Verkehrsunfalls und Anspruchskürzung

BGH Urteil vom 9.1.2018 – VI ZR 82/17; BeckRS 2018, 863

(ZPO § 511; BGB § 249; BGB § 249; ZPO § 511 Abs. 1 S. 1)

1. Der Berechnung des für die ersatzfähigen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten maßgeblichen Gegenstandswerts ist auch dann nur die letztlich objektiv berechnete Schadensersatzforderung zugrunde zu legen, wenn der Geschädigte die Reparaturkosten fiktiv auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Gutachtens abrechnet und ihn der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer sodann mit Erfolg auf eine ohne weiteres zugängliche, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweist (**Fortführung Senatsurteil vom 5. Dezember 2017 - VI ZR 24/17 Rn. 5 ff.**).

2. Unerheblich ist insoweit, ob der Verweis vor oder nach der Beauftragung des Rechtsanwalts oder Geltendmachung des Anspruchs erfolgt und ob der Geschädigte im Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts davon ausgegangen ist und ausgehen durfte, seine Hauptforderung sei zu einem höheren als dem später festgestellten oder unstreitig gewordenen Betrag begründet (**Fortführung Senatsurteil vom 5. Dezember 2017 - VI ZR 24/17 Rn. 5 ff.**).

3. Schätzung von Sachverständigenkosten

BGH, Urteil vom 24.10.2017 - VI ZR 61/17 (LG Düsseldorf); BeckRS 2017, 138736

(BGB §§ 249 Abs. 2 S. 1, 281 Abs. 2, 323 Abs. 2, 437 Nr. 2, 562 Abs. 1, 563 Abs. 1 S. 1, 563 Abs. 1 S. 2, 634 Nr. 3, 638 Abs. 1)

Für die Schätzung der Sachverständigenkosten, die für die Begutachtung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs erforderlich sind, können geeignete Listen oder Tabellen Verwendung finden. Wenn das Gericht berechnete Zweifel an der Eignung einer Liste hat, kann sein Ermessen hinsichtlich deren Verwendung beschränkt sein und es muss die Heranziehung einer Liste gegebenenfalls ablehnen. Der Tatrichter sei gehalten, solche Listen oder Schätzgrundlagen einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, betont der Bundesgerichtshof in Fortführung seiner Rechtsprechung (vgl. VersR 2011, 769). Er führt weiter aus, dass das Ergebnis

der BVS-K-Honorarbefragung 2011 als Schätzgrundlage für die Ermittlung der erforderlichen Nebenkosten des Privatsachverständigen nicht geeignet sei, weil die Befragung auf der Grundlage unklarer Vorgaben zu den Nebenkosten durchgeführt worden sei.

4. Ersatzfähigkeit des Rückstufungsschadens in der Kaskoversicherung

BGH Urteil vom 19.12.2017 – VI ZR 577/16; BeckRS 2017, 140823

(BGB § 249; StVG § 17 Abs. 1)

1. Die Ersatzfähigkeit eines Rückstufungsschadens in der Kfz-Kaskoversicherung kann nicht mit der Begründung verneint werden, dass dieser nur im Hinblick auf den eigenen Haftungsanteil des Geschädigten eingetreten sei, denn der Nachteil der effektiven Prämienerrhöhung tritt - unabhängig von der Regulierungshöhe - allein dadurch ein, dass Versicherungsleistungen in der Kaskoversicherung in Anspruch genommen werden.

2. Kommt es hierzu durch ein Ereignis, das teils vom Schädiger, teils vom Versicherungsnehmer zu vertreten ist, so ist der Schaden wie jeder andere nach den hierfür geltenden Regeln zu teilen.

5. Begrenzung auf Wiederbeschaffungsaufwand bei „sehenden Augen“ eingegangenen Risiken zu teurer Reparatur

OLG Celle, Urteil vom 07.11.2017 - 14 U 24/17 (LG Stade); BeckRS 2017, 140348

(BGB § 249)

Ist der Geschädigte mit der Beauftragung der Reparatur seines beschädigten Fahrzeugs «sehenden Augen» das Risiko eingegangen, dass die Kosten die 130%-Grenze überschreiten werden, obwohl das Schadensgutachten, das einen Reparaturaufwand knapp unter der 130%-Grenze ausweist, den Hinweis enthält, dass die Reparatur unwirtschaftlich sei und deshalb von einer vollständigen Ermittlung der voraussichtlichen

Reparaturkosten abgesehen werde, kann er lediglich Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwands verlangen.

6. Verdienstaufschaden eines selbstständigen Zahnarztes mit Handgelenksverletzung

BGH, Urteil vom 19.9.2017 – VI ZR 530/16; NJW 2018, 864

(BGB §§ 842, 249, 252, 253; ZPO § 287)

1. Zu den im Rahmen der Bemessung des Erwerbsschadens an die Darlegung der hypothetischen Entwicklung des Geschäftsbetriebs eines Selbstständigen (hier: Zahnarztpraxis) zu stellenden Anforderungen.

2. Bei selbstständig Tätigen bedarf es zur Beantwortung der Frage, ob diese einen Verdienstaufschaden erlitten haben, der Prüfung, wie sich das von ihnen betriebene Unternehmen ohne den Unfall voraussichtlich entwickelt hätte. Für die Grundlagen der Prognose des erzielbaren Gewinns ist nicht auf den Zeitpunkt des Schadensereignisses, sondern auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen.

3. An die schwierige Darlegung der hypothetischen Entwicklung des Geschäftsbetriebs eines Selbstständigen dürfen keine zu strengen Maßstäbe angelegt werden. Die Klage darf nicht wegen lückenhaften Vortrags zur Schadensentstehung und Schadenshöhe abgewiesen werden, solange greifbare Anhaltspunkte für eine Schadensschätzung vorhanden sind.

7. Verdienstaufschaden nach Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung

BGH, Beschluss vom 14.11.2017 – VI ZR 92/17; NJW 2018, 866

(GG Art. 103 Abs. 1; ZPO §§ 544 Abs. 7, 314, 531 Abs. 2; BGB §§ 249, 252)

1. Wendet sich der bei einem Unfall Verletzte einem anderen Beruf zu und beeinflusst hierdurch die Schadensentwicklung, so kann eine Ausgrenzung späterer Schadensfolgen aus dem vom Schädiger zu verantwortenden Gefahrenbereich

unter der Voraussetzung in Betracht kommen, dass die Änderung des beruflichen Lebenswegs von einer eigenständigen Entscheidung des Verletzten derart geprägt war, dass der Unfall für diese Entwicklung nur noch den äußeren Anlass darstellte.

2. An der geforderten klaren Zäsur durch eine eigenverantwortliche Entscheidung des Verletzten fehlt es, wenn der Verletzte eine Aufhebungsvereinbarung schließt, weil ihm die von seinem Arbeitgeber im Rahmen einer betrieblichen Umstrukturierung angebotene neue, vom bisherigen Einsatzort weit entfernte und zudem mit dem Erfordernis internationaler Dienstreisen verbundene Einsatzmöglichkeit unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar ist, und nach dem Auffinden einer adäquaten anderen Arbeitsstelle auch im Interesse des Schädigers ein ansonsten zu befürchtender Verlust des Arbeitsplatzes durch eine im weiteren Verlauf absehbare betriebsbedingte Kündigung vermieden werden soll.

3. Nach dem Grundprinzip der Beweislastverteilung hat nicht der Geschädigte, sondern der Schädiger darzulegen und zu beweisen, dass die Voraussetzungen einer Zäsur vorliegen, die einen zunächst bestehenden Zurechnungszusammenhang für die Zukunft wieder entfallen lassen.

8. Kein fiktiver Kostenersatz nach Sätzen nicht markengebundener „Vertrauenswerkstatt“

LG Saarbrücken, Urteil vom 17.11.2017 – 13 S 45/17; NJW 2018, 876

(BGB §§ 249, 254 Abs. 2)

1. Einer Verweisung des Schädigers auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer freien Werkstatt kann der Geschädigte, der seinen Schaden fiktiv abrechnet, nicht damit widersprechen, dass er sein Fahrzeug stets in einer anderen, nicht markengebundenen Werkstatt hat warten und reparieren lassen.

2. Die Kosten eines Sachverständigengutachtens sind bei geringen Schäden nur dann nicht ersatz-

fähig, wenn durch einen augenscheinlich geringfügigen Unfall nur ein oberflächlicher Sachschaden entstanden ist, der für den Geschädigten als Bagatelle ohne Weiteres erkennbar ist.

9. Kein Ersatzwagen nach Unfall bei geringer Fahrleistung

OLG Hamm Urteil vom 23.1.2018 – 7 U 46/17; BeckRS 2018, 1401

(BGB § 249, § 823 Abs. 1; StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 1; VVG § 115)

1. Bei einer geringen Fahrleistung kann die Anmietung eines Ersatzwagens nicht erforderlich sein.

2. Wenn die Anmietung eines Ersatzwagens nicht erforderlich war, steht dem Geschädigten regelmäßig eine Nutzungsausfallentschädigung zu.

3. Der Geschädigte müsse bei Anmietung eines Ersatzfahrzeugs die 130 %-Grenze ausreichend berücksichtigen.

Anm.: Hinsichtlich der Mitberücksichtigung der Mietwagenkosten sei auf das BGH-Urteil vom 15.10.1991, Az. VI ZR 314/90 verwiesen, nach dem die Mietwagenkosten nur im Ausnahmefall, bei krassem Missverhältnis zu den Kosten im Rahmen einer Ersatzbeschaffung, zu berücksichtigen sind.

10. Erstattungsfähigkeit von Kosten für Privatgutachten bei Verdacht des Versicherungsbetrugs

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 11.01.2018 - 12 W 63/17 (LG Darmstadt); BeckRS 2018, 678

(ZPO § 91 Abs. 1)

1. Kosten für ein vorprozessual erstattetes Privatgutachten können ausnahmsweise als «Kosten des Rechtsstreits» im Sinne des § 91 Abs. 1 ZPO angesehen werden, wenn sich das Gutachten auf den konkreten Rechtsstreit bezieht und gerade mit Rücksicht auf den konkreten Prozess in Auftrag gegeben worden ist (Prozessbezogenheit).

2. In Fällen, in denen sich der Verdacht eines Versicherungsbetrugs aufdrängt, ist ein solches Privatgutachten unabhängig von einer ausreichenden zeitlichen Nähe zum Rechtsstreit regelmäßig als prozessbezogen anzusehen, da sich der Versicherer dann von vornherein auf einen Deckungsprozess einstellen muss. Das Gutachten muss aber gerade wegen des Betrugsverdachts (hier: eines manipulierten Verkehrsunfalls) eingeholt worden sein. Zudem muss der Verdacht hinreichend begründet sein.

11. Nutzungsausfallentschädigung für Motorrad

BGH, Urteil vom 23.01.2018 - VI ZR 57/17 (LG Stade); BeckRS 2018, 2521

(BGB §§ 249 Abs. 2 S. 1, 253)

Der vorübergehende Entzug der Gebrauchsmöglichkeit eines Motorrads, das dem Geschädigten als einziges Kraftfahrzeug zur Verfügung steht und nicht reinen Freizeit Zwecken dient, stellt einen Vermögensschaden dar und kann einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung begründen. Der Umstand, dass der Geschädigte das Motorrad nur bei günstigen Witterungsbedingungen nutzt, spielt erst im Rahmen der konkreten Schadensbetrachtung bei der Frage eine Rolle, ob der Geschädigte – auch im Hinblick auf die Wetterlage – zur Nutzung willens und in der Lage war.

12. Zurechnung bei Verdienstaufschlag nach Unfall trotz Aufhebungsvertrag

(BGH, Beschluss vom 14.11.2017 – VI ZR 92/17; NJW 2018, 866)

(GG Art. 103 Abs. 1; ZPO § 544 Abs. 7; BGB § 249;

ZPO § 522 Abs. 2, § 531 Abs. 2)

1. Wendet sich der bei einem Unfall Verletzte einem anderen Beruf zu und beeinflusst hierdurch die Schadensentwicklung, so kann eine Ausgrenzung späterer Schadensfolgen aus dem vom Schädiger zu verantwortenden Gefahrenbereich

unter der Voraussetzung in Betracht kommen, dass die Änderung des beruflichen Lebenswegs von einer eigenständigen Entscheidung des Verletzten derart geprägt war, dass der Unfall für diese Entwicklung nur noch den äußeren Anlass darstellte.

2. An der geforderten klaren Zäsur durch eine eigenverantwortliche Entscheidung des Verletzten fehlt es, wenn der Verletzte eine Aufhebungsvereinbarung schließt, weil ihm die von seinem Arbeitgeber im Rahmen einer betrieblichen Umstrukturierung angebotene neue, vom bisherigen Einsatzort weit entfernte und zudem mit dem Erfordernis internationaler Dienstreisen verbundene Einsatzmöglichkeit unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar ist, und nach dem Auffinden einer adäquaten anderen Arbeitsstelle auch im Interesse des Schädigers ein ansonsten zu befürchtender Verlust des Arbeitsplatzes durch eine im weiteren Verlauf absehbare betriebsbedingte Kündigung vermieden werden soll.

3. Nach dem Grundprinzip der Beweislastverteilung hat nicht der Geschädigte, sondern der Schädiger darzulegen und zu beweisen, dass die Voraussetzungen einer Zäsur vorliegen, die einen zunächst bestehenden Zurechnungszusammenhang für die Zukunft wieder entfallen lassen.

13. Angemessener Mietpreis für Unfallfahrzeug

LG Potsdam, Urteil vom 13.09.2017 - 7 S 25/17 (AG Potsdam); BeckRS 2017, 143189

(BGB § 249)

Ist der Autovermieter nicht der einzige Anbieter auf dem örtlich relevanten Markt, könne der Geschädigte bei subjektbezogener Schadensbetrachtung die konkreten, von diesem Vermieter in Rechnung gestellten Mietwagenkosten nur verlangen, wenn er sich auf dem örtlich relevanten Markt erkundigt und Konkurrenzangebote eingeholt hat. Ansonsten ist nur der Normaltarif als Schadensersatzbetrag erstattungsfähig. Weiter entschied das Gericht, dass die von DAT und Schwacke erstellten Automietpreisspiegel keine

geeignete Schätzgrundlage für den marktüblichen Normaltarif seien und dass der Fraunhofer Mietpreisspiegel nicht mit allgemeinen Preislisten von Autovermietungen angegriffen werden könne, die keine konkret abgefragten Preise für einen vergleichbaren Mietzeitraum enthalten.

14. Bestätigung über Reparatur eines Unfallschadens darf nicht vom Sachverständigen kommen

AG Bergisch Gladbach, Urteil vom 28.02.2018 - 60 C 416/17; BeckRS 2018, 3240

(BGB § 249)

1. Die Kosten für die von einem Sachverständigen erstellte Bestätigung über die Reparatur eines Unfallschadens sind vom Schädiger nicht zu ersetzen, da dies eine unzulässige Verquickung von fiktiver und konkreter Abrechnung wäre und die Reparaturbestätigung nicht zur Wiederherstellung des Fahrzeugs erforderlich ist.

2. Ein über 10 Jahre altes Fahrzeug ist für den Nutzungsausfall in der Tabelle um zwei Gruppen tiefer einzuordnen als ein vergleichbares Neufahrzeug.

15. Anspruchskürzung bei Haftung des angehörigen Schädigers und eines Fremdschädigers

BGH, Urteil vom 17.10.2017 – VI ZR 423/16; NJW 2018, 1242

(BGB § 242, § 422 Abs. 1 Satz 1, §§ 426, 430; § 823 A; StVG § 7 Abs. 1, § 11 Satz 1; SGB X § 116 Abs. 1, Abs. 6; ZPO § 256 Abs. 1; SGB X § 116 Abs. 1 S. 1, Abs. 6; BGB § 242, § 422 Abs. 1 S. 1, § 426, § 430, § 823 Abs. 1, § 843 Abs. 4; StVG § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2, § 13 Abs. 1; PflVersG § 1; VVG § 86 Abs. 3; RVO § 1542)

1. Der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte ist einem angehörigen Schädiger, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, und dessen Haftpflichtversicherer gegenüber grundsätzlich auch insoweit aktivlegitimiert, als er Schadensersatz-

leistungen verlangt, die mit den ihm vom Sozialversicherungsträger zu erbringenden Sozialleistungen kongruent sind. Ein Verlust der Aktivlegitimation durch Übergang seiner diesbezüglichen Forderung auf den Sozialversicherungsträger gem. § 116 I 1 SGB X ist aufgrund des Familienprivilegs des § 116 VI 1 SGB X ausgeschlossen (Senat, BGHZ 146, 108 = NJW 2001, 754). Eine Übertragung des Regelungsinhalts des § 86 III VVG auf § 116 VI SGB X im Wege der Auslegung oder Analogie scheidet aus.

2. Haftet aufgrund des Verkehrsunfalls neben dem angehörigen Schädiger ein Fremdschädiger für denselben kongruenten Schaden, so entstehen infolge der Regelungen des § 116 I und VI SGB X verschiedene Schuldverhältnisse, auf die die Regelungen der §§ 422 I 1, 426, 430 BGB entsprechend anwendbar sind.

3. In dieser besonderen Fallgestaltung ist der Anspruch des Geschädigten gegen den angehörigen Schädiger bzw. dessen Versicherer gem. § 242 BGB auf das beschränkt, was er bei einem Erhalt der Leistungen vonseiten des angehörigen Schädigers analog § 430 BGB im Verhältnis zum Sozialversicherungsträger behalten dürfte.

4. Jedenfalls in Fällen, in denen die Verletzung eines durch § 823 I BGB oder § 7 I StVG geschützten Rechtsguts und darüber hinaus ein daraus resultierender Vermögensschaden bereits eingetreten sind, ist die Begründetheit einer Klage, die auf die Feststellung der Ersatzpflicht für weitere, künftige Schäden gerichtet ist, nicht von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Schäden abhängig.

IV. Aufsätze

- Staub, DAR 2018, 5: **Der Regress der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Verkehrsunfallflucht**
- Heß/Look, NJW-Spezial 2018, 9: **Die Quotierung bei grob fahrlässig herbeigeführtem Versicherungsfall**
- Buchholz, NJW-Spezial 2018, 73: **Indizienwürdigung im Betrugsprozess**
- Möckel, NJW-Spezial 2018, 137: **Haftungsregulierung bei Ausweichmanöver im Straßenverkehr**
- Nugel, zfs 2018, 72: **Das Hinterbliebenengeld bei Straßenverkehrsunfällen – eine Herausforderung für die Praxis**
- Nickel, Schwab, SVR 2018, 41: **Stundensätze beim Haushaltsführungsschaden 2017**
- Junghans, zfs 2018, 126: **Was ist Schrittgeschwindigkeit?**
- Herz, NJW-Spezial 2018, 201: **Der Anscheinsbeweis im Verkehrsrecht**
- Heß/Burmann, NJW 2018, 1141: **Die aktuellen Entwicklungen im Straßenverkehrsrecht**
- Scholten, NJW 2018, 1302: **Merkmale bei der Abfindung von Personenschäden**
- Röttger, zfs 2018, 184: **Manipulierte Verkehrsunfälle im Haftpflichtprozess - «Nicht jeder Unfall ist Zufall» und «Mancher Schaden wird unterschlagen»**